

„Ananda-Seva Indienhilfe e.V.“ (ASIH)

Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und sozialer Projekte in Indien

- Satzung -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ananda-Seva Indienhilfe“ (ASIH), Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und sozialer Projekte in Indien, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 51-68 (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabeordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sowie soziale Projekte in Indien mit dem Ziel, benachteiligten Personen eine ganzheitliche Förderung, insbesondere eine Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen. Ferner dient der Verein der Förderung internationaler Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere durch die Vermittlung und Betreuung von Austauschprojekten sowie die Organisation von kulturellen und Bildungsveranstaltungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle und finanzielle Unterstützung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und entsprechenden indischen Ansprechpartnern aus der für verarmte Kinder gegründeten und von der Stiftung „Mata Anandamayi Trust“ (18 AB-Road, Indore/Indien) getragenen Schule „Mata Anandamayi Tripura Vidyapeeth“ in Omkareshwar/ Madhya Pradesh (Indien), den Shri Anandamayi Ma gewidmeten Ashrams in Omkareshwar und Indore/Madhya Pradesh (Indien) sowie weiteren geeigneten Projekten, insbesondere durch
 - a) die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Bildungszwecke und die allgemeine soziale und medizinisch-therapeutische Versorgung sowie der Beschaffung von Schulmaterialien, Schulkleidung und Nahrungsmitteln, ggfs. auch durch Finanzierung von Internatsplätzen in geeigneten Schulen;
 - b) die Durchführung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche aus armen und benachteiligten Familienverhältnissen, Voll- oder Halbwaisen oder auch geistig oder körperlich behinderte Kinder bzw. Jugendliche;
 - c) die Bezahlung des Hilfs-, Betreuungs- und Lehrpersonals;
 - d) die Unterstützung bei der Errichtung und Erhaltung von baulichen Einrichtungen für die therapeutische Versorgung und für Bildungszwecke;
 - e) die Organisation und Begleitung von (Jugend-) Austauschprojekten;
 - f) die Organisation von Veranstaltungen, die der Begegnung von europäischen und indischen Werten und Kulturgütern dienen.
- (3) Geförderte Personen erhalten die Zuwendung ausschließlich in Form von Sachwerten (Nahrungsmittel, Schulmaterial, Schulkleidung, bzw. Arztbesuche, Medikamente), an sie wird kein Bargeld weitergegeben.
- (4) Zu fördernde Personen werden von vertraglich gebundenen, vertrauenswürdigen Hilfspersonen vor Ort ausgewählt, denen die Familienverhältnisse der in Frage kommenden Kinder bekannt sind. Die vertraglich gebundenen Hilfspersonen verteilen die Zuwendungen nach den Vorgaben dieser Satzung und legen dem Vorstand jährlich in geeigneter Form Rechenschaft ab. Einmal jährlich soll ein Mitglied des Vorstands in Indien vor Ort die Hilfspersonen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen.

(5) Der Verein kann seinen Zweck auch mittelbar erfüllen durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke gemäß den Ziffern 2a) - d). Ein ausländischer Empfänger muss dabei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen.

(6) Zur Durchführung seiner Zwecke erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, sammelt Zuschüsse und Stiftungsmittel, Spenden, Patenschaftsbeiträge sowie zinsfreie und zinsgünstige Darlehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder wie auch sonstige Spender haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge, Spenden oder Zuwendungen.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

(4) Soweit Mitglieder oder andere Personen für den Verein im Sinne seiner Satzungszwecke tätig sind, können sie Ersatz ihrer Aufwendungen geltend machen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit des Vereins finanziell und ideal unterstützen möchte, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sie sich, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und einen eventuell festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins bestehen nicht.

(2) Jedes Mitglied legt die Höhe seiner Beiträge bzw. Zuwendungen selbst fest, wobei die Mitgliederversammlung einen Mindestbeitrag festsetzen kann. Der Beitrag ist jährlich im Voraus und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Neumitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt hat und sobald das Neumitglied den ersten Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt hat.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand nach freiem Ermessen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Ablehnung der Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Erlöschen der Mitgliedschaft
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

(3) Wird der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied zwei Jahre im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass die Mitgliederversammlung einen Ausschluss beschließen muss.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung, muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organ des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- b) Entgegennahme und Diskussion des durch den Vorstand erstellten Jahresberichts für das letzte Geschäftsjahr
- c) Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Festlegung einer Vergütung und Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern
- e) Entgegennahme des Kassenprüfberichts mit Aussprache
- f) Wahl des Kassenprüfers,
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- h) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Ausschluss eines Mitglieds,
- j) Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform (schriftlich bzw. elektronisch-schriftlich) erfolgen. Ergänzungen zur Tagesordnung können durch die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im zweiten Fall muss der Vorstand die außerordentliche Versammlung binnen vier Wochen einberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, greift die gesetzliche Regelung. Nachdem der Vorstand aufgefordert wurde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, können bis nach der Versammlung zur Wahrung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse keine Mitglieder mehr aufgenommen werden.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.

Die Versammlungsleitung legt die Art der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung in Textform (schriftlich bzw. elektronisch-schriftlich) übersandt werden. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats, nach der Versendung des Protokolls, erhoben werden.

(6) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und teilt diese den Mitgliedern in angemessener Form mit.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand durch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung sowie über eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Textform oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse

werden protokolliert und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf (elektronisch-) schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung geben.

§ 12 Der Beirat

(1) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen. In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.

(2) Er besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen und von der nächst fälligen Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Der Beirat wird vom Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zukunftsstiftung Entwicklungshilfe bei der GLS-Treuhand e.V. / Bochum, ersatzweise an den Verein Wege zum Ausgleich e.V. / Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bestehen diese Körperschaften im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr oder sind sie in diesem Zeitpunkt von der Finanzverwaltung nicht mehr als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, so fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung benannte Körperschaften des öffentlichen Rechts und/oder Körperschaften, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienend anerkannt sind, die es mit Einwilligung der Finanzverwaltung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 14 Änderung der Satzung aus formalen Gründen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29. Juni 2014 von der Gründungsversammlung beschlossen und ist seit diesem Tage gültig.

Frankfurt/Main, den 29. Juni 2014

Der Gründungsvorstand

Die Gründungsmitglieder: